

SATZUNG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Schweich e. V.

vom 04. Mai 2001

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz
und zum DLRG Bezirk Eifel-Mosel

§ 5 DLRG-Stützpunkte

§ 6 DLRG-Jugend

III. Organe

§ 7 Jahreshauptversammlung

§ 8 Vorstand

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

§ 10 Ehrungen

§ 11 Material

§ 12 Geschäftsordnung

§ 13 Geschäftsjahr

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

§ 15 Auflösung

§ 16 Inkrafttreten

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Schweich e. V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Eifel-Mosel. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Schweich e. V.“ (DLRG Ortsgruppe Schweich e. V.).
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. nimmt die Aufgaben der DLRG in dem vom DLRG Bezirk Eifel-Mosel zugewiesenen Bereich der Verbandsgemeinde Schweich wahr.
- (3) Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. ist Schweich.

§ 2 Zweck

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Hierzu gehören insbesondere
 1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 2. Förderung des Kleinkinderschwimmens, des Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Senioren und des Schwimmens mit Behinderten,
 3. Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 4. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Rettungstauchern, Bootsführern, Funkern und Helfern für die Durchführung des Kleinkinderschwimmens sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 5. Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 6. Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
 7. Mitwirkung bei der Abwehr von Katastrophen,
 8. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes Rheinland-Pfalz,
 9. Förderung jugendpflegerischer Arbeit,
 10. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 11. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 12. Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Organisationen und Institutionen,
 13. Werbung für die Ziele der DLRG,soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz oder DLRG Bezirk Eifel-Mosel wahrgenommen werden.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. darf niemanden Verwaltungskosten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung des DLRG Bezirkes Eifel-Mosel und die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.
- (4) In der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen der DLRG wird es durch gewählte Delegierte oder den Vorsitzenden vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (6) Das Stimmrecht besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. können nur Mitglieder der DLRG ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirkes Eifel-Mosel, bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch den Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. als Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag in Rückstand ist; die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
1. Rüge oder Verwarnung,
 2. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 3. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 4. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 6. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

- (9) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Mitglieder haben ferner etwaige durch die Jahreshauptversammlung festgelegte Aufnahmegebühren zu entrichten.
- (10) Ehrenmitglieder der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. sind von der Beitragspflicht befreit. Die an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile trägt die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V.
- (11) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. abzugeben.
- (12) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (13) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. nicht verpflichtet.
- (14) Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt in der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. tätig sind, können nicht gleichzeitig in eine Funktion der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. gewählt oder mit der Wahrnehmung der sich aus dieser Funktion ergebenden Geschäfte beauftragt werden.

§ 4

Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Eifel-Mosel

- (1) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. bedarf der Genehmigung des Bezirks Eifel-Mosel.
- (2) Das Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und der Vorstand des DLRG Bezirkes Eifel-Mosel sind jeweils berechtigt, die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. zu überprüfen. Die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. hat dem DLRG Bezirk Eifel-Mosel Niederschriften über Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere Technische Berichte, die Beitragsabrechnung sowie die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile pünktlich und unter Berücksichtigung der vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und vom DLRG Bezirk Eifel-Mosel festgelegten Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Die Termine für die Vorlage von Unterlagen und die Leistung von Zahlungen werden durch die Organe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des DLRG Bezirkes Eifel-Mosel festgesetzt.
- (3) Das Stimmrecht in Bezirkstagung und Bezirksrat können die Vertreter der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. nur ausüben, wenn die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Absatz 2 sowie ihrer sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Eifel-Mosel bis zur Eröffnung der jeweiligen Tagung nachweist.

§ 5

DLRG-Stützpunkte

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. kann in ihrem Bereich DLRG-Stützpunkte bilden, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der Stützpunkt ist durch einen Stützpunktleiter zu betreuen. Der Stützpunktleiter ist von der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. zu wählen; die Wahl bedarf der Zustimmung des Bezirks.
- (2) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 8 vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. ernannt werden.

§ 6

DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG Jugend Schweich ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V.
- (2) Die Bildung von DLRG-Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von jugendpflegerischen Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirkes Eifel-Mosel, bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

III. Organe

§ 7

Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V.
- (2) Jedes Mitglied der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Zur Jahreshauptversammlung muss schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Verbandsgemeinde Schweich mindestens einen Monat vorher, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Anträge, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit die Behandlung zulassen.
- (6) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (8) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter,
 2. Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 4. Festsetzung der Beiträge, einschließlich der an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile, sowie für die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren,
 5. Entscheidung über Anträge,
 6. Satzungsänderungen,
 7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 8. Entscheidung über die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V.,
 9. Wahl der Delegierten, die die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. bei allen Bezirkstagungen und Bezirksratstagungen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit Wahlen vertreten.

- (9) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. bilden
1. Vorsitzender,
 2. Stellvertretender Vorsitzender,
 3. Schatzmeister,
 4. zwei Technische Leiter,
 5. Geschäftsführer,
 6. Jugendwart,
- Der Vorstand kann erweitert werden durch
7. Arzt,
 8. Pressewart,
 9. Frauenwartin,
 10. Beisitzer.
- Die in Nummer 3 bis 9 Genannten können einen Stellvertreter haben. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender oder Technischer Leiter sein. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Amtszeit der in Absatz 1 Sätze 1 bis 3 Genannten beträgt drei Jahre.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit dem Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich durchzuführen.
- (8) Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung aus. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden.

- (9) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Technischen Leiter Referatsleiter für besondere Aufgaben, z. B. für Rettungstauchen, Bootsführen, Information und Kommunikation, Wasserrettungsdienst oder Kleinkinderschwimmen bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahlen des Vorstandes.
- (10) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden, kann auf die Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform für die Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Der Vertreter eines Mitglieds des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstandes nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 7 Abs. 7 Sätze 1 und 3 entsprechend Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Stimmrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beraten und beschlossen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für die Prüfer der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. und für die Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 10

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 11 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

§ 12 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung muss mit der Geschäftsordnung des DLRG Bezirkes Eifel-Mosel in Einklang stehen. Im übrigen gilt für die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. die Geschäftsordnung des DLRG Bezirkes Eifel-Mosel sinngemäß.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 7 Absatz 8 die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgemacht werden.
- (3) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an den DLRG Bezirk Eifel-Mosel.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. am 04. Mai 2001 in Schweich beschlossen worden.
- (2) Die Satzung ist am _____ im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter dem Aktenzeichen VR 2429 eingetragen.
- (3) Die Satzung ist mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten.